

Entwurf

XX. Bundesgesetz, mit dem das Wettbewerbsgesetz, das Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen, das Kartellgesetz 2005, das Telekommunikationsgesetz 2003 und das Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz geändert werden (Wettbewerbsgesetznovelle 2007)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel I	Änderung des Wettbewerbsgesetzes
Artikel II	Änderung des Bundesgesetzes zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen
Artikel III	Änderung des Kartellgesetzes 2005
Artikel IV	Änderung des Telekommunikationsgesetzes 2003
Artikel V	Änderung des Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetzes

Artikel I**Änderung des Wettbewerbsgesetzes**

Das Wettbewerbsgesetz – WettbG, BGBl. I Nr. 62/2002, zuletzt geändert durch Art. 7 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 106/2006, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 2 Abs. 1 Z 4 entfällt die Wortfolge „sowie des Bundeskartellanwalts“.*
- 2. In § 3 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „sowie dem Bundeskartellanwalt“.*
- 3. In § 10 Abs. 1 entfallen jeweils die Ausdrücke „dem Bundeskartellanwalt,“ und „den Bundeskartellanwalt,“.*
- 4. § 10 Abs. 3 entfällt.*
- 5. § 10 Abs. 4 erhält die Bezeichnung „(3)“.*
- 6. § 10 Abs. 5 erhält die Bezeichnung „(4)“ und lautet:*

„(4) Beabsichtigt die Bundeswettbewerbsbehörde, insbesondere wegen Modifikationen des ursprünglichen Zusammenschlussvorhabens, die dessen nunmehrige Vereinbarkeit mit dem KartG 2005 sicherstellen,

- a) die Erklärung abzugeben, dass sie einen Antrag nach § 11 KartG 2005 nicht stellen wird, oder
- b) einen nach § 11 KartG 2005 gestellten Antrag zurückzuziehen,

so hat die Bundeswettbewerbsbehörde der Wettbewerbskommission Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sofern diese eine Empfehlung im Sinne des § 17 abgegeben hat.

7. § 10 Abs. 6 entfällt.

8. In § 10a Abs. 1 entfällt der letzte Satz.

9. In § 10b Abs. 2 entfällt die Wortfolge „oder der Bundeskartellanwalt“.

10. In § 11 Abs. 3 entfällt der letzte Satz.

11. In § 20 Z 2 wird die Wortfolge „der §§ 11 und 12“ durch den Ausdruck „des § 12“ ersetzt.

12. Nach § 21 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Dieses Bundesgesetz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2007 tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.“

Artikel II

Änderung des Bundesgesetzes zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen

Das Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen, BGBl. Nr. 392/1977, zuletzt geändert durch Art. 2 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 62/2005, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 Z 1 entfällt der Ausdruck „der Bundeskartellanwalt“.

2. § 12 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Dieses Bundesgesetz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2007 tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.“

Artikel III

Änderung des Kartellgesetzes 2005

Das Bundesgesetz gegen Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen – KartG 2005, BGBl. I Nr. 61/2005, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird der Ausdruck „eine Amtspartei“ durch den Ausdruck „die Bundeswettbewerbsbehörde“ ersetzt.

2. In § 10 Abs. 1 zweiter Satz wird der Ausdruck „vier“ durch den Ausdruck „drei“ ersetzt.

3. § 10 Abs. 3 lautet:

„(3) Unverzüglich nach dem Einlangen der Anmeldung hat die Bundeswettbewerbsbehörde die Anmeldung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung hat den Namen der Beteiligten und in kurzer Form die Art des Zusammenschlusses, die betroffenen Geschäftszweige sowie alle sonstigen für die rechtmäßige Durchführung des Zusammenschlusses maßgeblichen Umstände anzugeben. Ebenso ist jede Änderung der Anmeldung, die bekannt zu machende Tatsachen betrifft, bekannt zu machen.“

4. In § 10 Abs. 4 entfallen die Wortfolge „und dem Bundeskartellanwalt“ sowie der letzte Satz.

5. In § 11 Abs. 1 wird die Wortfolge „können die Amtsparteien“ durch die Wortfolge „kann diese“ ersetzt.

6. In § 11 Abs. 4 erster Satz wird die Wortfolge „können die Amtsparteien“ durch die Wortfolge „kann die Bundeswettbewerbsbehörde“ ersetzt. Im zweiten Satz wird der Ausdruck „Haben“ durch den Ausdruck „Hat“ und der Ausdruck „haben“ durch den Ausdruck „hat“ ersetzt.

7. In § 14 Abs. 1 erster Satz entfällt die Wortfolge „bzw. des ersten von zwei Prüfungsanträgen“ und im zweiten Satz wird die Wortfolge „des oder der Prüfungsanträge“ durch den Ausdruck „des Prüfungsantrags“ ersetzt.

8. In § 17 Abs. 1 erster Satz wird der Ausdruck „Amtsparteien“ durch den Ausdruck „Bundeswettbewerbsbehörde“ und der Ausdruck „haben“ durch den Ausdruck „hat“ ersetzt.

9. In § 17 Abs. 2 wird der Ausdruck „einer Amtspartei“ durch den Ausdruck „der Bundeswettbewerbsbehörde“ ersetzt.

10. In § 36 Abs. 2 wird im ersten Satz der Ausdruck „sind“ durch den Ausdruck „ist“ ersetzt. Die Wortfolge „und der Bundeskartellanwalt“ entfällt.

11. § 36 Abs. 3 entfällt.

12. § 36 Abs. 4 erhält die Bezeichnung „(3)“. In Z 1 entfällt die Wortfolge „und der Bundeskartellanwalt“.

13. § 36 Abs. 5 erhält die Bezeichnung „(4)“. Die Wortfolge „keine der Amtsparteien“ wird durch die Wortfolge „die Bundeswettbewerbsbehörde nicht“ und der Ausdruck „der Amtsparteien“ durch den Ausdruck „der Bundeswettbewerbsbehörde“ ersetzt.

14. § 39 Abs. 1 lautet:

„§ 39. (1) Ein Verfahren, das auf Antrag der Bundeswettbewerbsbehörde (§ 40) eingeleitet worden ist, kann nur mit Zustimmung der Parteien mit einem anderen Verfahren verbunden werden, das auf Antrag einer anderen Partei als der Bundeswettbewerbsbehörde eingeleitet worden ist oder eingeleitet wird.“

15. § 40 samt Überschrift lautet:

„Amtspartei

§ 40. Die Bundeswettbewerbsbehörde hat als Amtspartei Parteistellung auch dann, wenn sie nicht Antragsteller ist.“

16. In § 42 wird der Ausdruck „Amtsparteien“ durch den Ausdruck „Bundeswettbewerbsbehörde“ ersetzt.

17. § 49 Abs. 1 lautet:

„§ 49. (1) Die Bundeswettbewerbsbehörde (§ 40) muss sich auch im Verfahren vor dem Kartellobergericht nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.“

18. In § 52 Abs. 2 wird die Wortfolge „die Amtsparteien sind“ durch die Wortfolge „die Bundeswettbewerbsbehörde ist“ ersetzt.

19. Im V. Hauptstück (Institutionen) entfallen die Überschrift des Hauptstücks und dessen 2. Abschnitt (Bundeskartellanwalt, §§ 75 bis 82).

20. § 83 Abs. 1 lautet:

„§ 83. (1) Mit Beziehung auf die Anwendung der Art. 81 und 82 EGV im Einzelfall ist das Kartellgericht zuständige Wettbewerbsbehörde im Sinn der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 zur Durchführung der in den Art. 81 und 82 des Vertrages niedergelegten Wettbewerbsregeln, ABl. L 1 vom 04.01.2003, S. 1 (Verordnung Nr. 1/2003) für die Erlassung von Entscheidungen.“

21. In § 83 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „und der Bundeskartellanwalt“ und der Ausdruck „haben“ wird durch den Ausdruck „hat“ ersetzt.

22. § 84 entfällt.

23. Nach § 86 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.“

24. Nach § 90 wird folgender § 90a angefügt:

„§ 90a. Vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes beim Kartellgericht oder beim Kartellobergericht gestellte Anträge des Bundeskartellanwaltes gelten als solche der Bundeswettbewerbsbehörde. Letzterer sind auf ihr Verlangen hin Abschriften der entsprechenden Akten des Bundeskartellanwaltes zur Verfügung zu stellen.“

Artikel IV

Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Das Telekommunikationsgesetz 2003 – TKG 2003, BGBl. I Nr. 70/2003, zuletzt geändert durch Art. 1 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 133/2005, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 entfällt der Ausdruck „ , des Bundeskartellanwaltes“.

2. In § 37 Abs. 5 entfällt der Ausdruck „ , dem Bundeskartellanwalt“.
3. In § 126 Abs. 1 entfällt der Ausdruck „dem Bundeskartellanwalt,“.
4. § 137 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Folgender Abs. 2 wird angefügt:
„(2) Dieses Bundesgesetz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2007 tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.“

Artikel V

Änderung des Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetzes

Das Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz, BGBl I Nr. 148/2006, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Z1 wird der Ausdruck „der Bundeskartellanwalt“ durch den Ausdruck „der Bundesminister für Justiz“ ersetzt.
2. § 14 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Folgender Abs. 2 wird angefügt:
„(2) Dieses Bundesgesetz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2007 tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.“